

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 19. Juli 2013

geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen und Prüfungs- und Studienordnungen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 21. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

III. Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 6 (weggefallen)

§ 7 Ablegen von Modulprüfungen

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 10 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 12 Zweck der Studienordnung

§ 13 Ziel des Studiums

§ 14 Studienbeginn

§ 15 Gliederung des Studiums

§ 16 Inhalt des Studiums

§ 17 Lehr- und Lernformen

§ 18 Praktikum

§ 19 Exkursionen

§ 20 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Diploma Supplement

Anlage 4 Praktikumsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

(2) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, eine integrierte Praxisphase, die Modulprüfungen sowie die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen.

III. Prüfungen

§ 4

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Bereich Bauingenieurwesen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bildet einen Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender, besteht.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

§ 5
Arten der Prüfungsleistungen
(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Klausuren,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Hausarbeit,
4. Referat,
5. Teilnahme an Planspielen/ Durchführung von Fallstudien,
6. Projektarbeit,
7. Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen),
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeit.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagewissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbstständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(7) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

§ 6 (weggefallen)

§ 7 **Ablegen von Modulprüfungen** (§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Bereich ist nur dann verpflichtet, ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich mindestens fünf Teilnehmer einschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Modulverantwortliche.

(2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich frist- und formgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Die Anmeldung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Für die Anmeldung zu einer Prüfung wird eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt. Zwischen dem Ende der Anmeldefrist und dem jeweiligen Prüfungstermin müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

§ 8 **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten** (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Das Praxissemester wird ebenfalls benotet. Die Benotung fließt zu fünf Prozent in die Abschlussnote ein.

(3) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Soweit eine Modulprüfung aus einer Klausur und einer Alternativen Prüfungsleistung besteht, beträgt die Wichtung der Klausur 70 % und der Alternativen Prüfungsleistung 30 %.

§ 9
Wiederholung von Prüfungen
(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereichs Bauingenieurwesen zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 10
Bachelorarbeit, Kolloquium
(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 180 Credits erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt sieben Wochen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. Im Regelfall soll die Verlängerung nicht mehr als vier Wochen betragen. In besonderen Härtefällen, in denen der Kandidat durch von ihm nicht zu vertretende Gründe an der fristgemäßen Fertigstellung der Bachelor-Thesis gehindert ist, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auch um mehr als vier Wochen verlängern oder sie unterbrechen. Als besondere Härtefälle sind insbesondere anzusehen:

1. länger andauernde Erkrankung,
2. Schwangerschaft und
3. Einberufung zum Wehrdienst oder zu Wehrübungen.

Bei Erkrankung des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Fähigkeit zur Anfertigung der Bachelor-Thesis hervor geht.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Bachelor-Thesis wird von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person gestellt und betreut, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Die Ausgabe erfolgt über das Prüfungsamt. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (4) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass der Kandidat das neue Thema innerhalb von sechs Wochen erhält.
- (5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherter Fassung abzugeben.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Ist die Differenz der von den Gutachtern vergebenen Noten größer als 2,0, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter, der im Rahmen der Bewertungsvorschläge von Erst- und Zweitgutachter die Note endgültig festsetzt.
- (9) Das Kolloquium darf erst nach Erreichen von 200 CR durchgeführt werden.
- (10) Die Note der Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der beiden Einzelnoten, wobei die Note der Bachelor-Thesis dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet werden.

§ 11

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) In die Gesamtnote fließen die gewichteten Noten aller Pflichtmodule sowie der vier gewählten Wahlpflichtmodule, der gewichteten Note der Praxisphase und die gewichtete Gesamtnote der Bachelor-Thesis ein. Hat der Kandidat mehr als vier Wahlpflichtmodule mit Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen, kann er durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt die vier Wahlpflichtmodulprüfungen bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden sollen. Für die Wichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Credits gemäß Anlage 1 multipliziert. Die Credits der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums werden für die Wichtung verdoppelt.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gemäß Absatz 1 gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die zugehörigen Module entfallenden Credits, wobei die Credits der Bachelor-Thesis und des zugehörigen Kolloquiums verdoppelt und die Credits der Praxisphase halbiert werden. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

V. Studienordnung

§ 12

Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient der Information und Beratung der Studierenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

§ 13 Ziele des Studiums

Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen, sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

§ 14 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 15 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sechs Theoriesemester und ein Semester mit integrierter Praxisphase und Bachelor-Thesis. Pro Semester werden 30 Credits nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt also 210 Credits; ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Credits ist.

§ 16 Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Jeder Studierende hat mindestens vier Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils mindestens 4 Credits zu wählen und erfolgreich abzuschließen. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(3) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.

(4) Ein Semester soll nach Möglichkeit an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

§ 17 Lehr- und Lernformen

- (1) Lehrveranstaltungen sind:
1. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
 2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare,
 3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
 4. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
 5. Praktikum: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
 6. Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
 7. Laborpraktikum.
- (2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.
- (3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 18 Praktikum

- (1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine integrierte Praxisphase als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie ist bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen und soll in engem zeitlichem Zusammenhang in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.
- (2) Die Praxisphase umfasst 14 Wochen. Sie wird in der Regel im siebenten Fachsemester abgeleistet. Die Zulassung zur Praxisphase erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 120 CR (maximal 180) erreicht worden sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4). Die Praxisphase wird mit einem hochschulöffentlichen Kolloquium abgeschlossen und benotet.
- (3) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung der praktischen Studienzeiten Hilfestellung geleistet.

§ 19 Exkursionen

In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden.

Fachexkursionen sind Bestandteil der vertiefenden Wahlpflichtmodule. Bei mehrtägigen Exkursionen sollte die Dauer von drei Tagen nicht überschritten werden. Es ist mindestens eine Exkursion nachzuweisen. Die zugehörigen Credits (CR) sind über die in Anlage 1 aufgeführten CR der Wahlpflichtmodule abgegolten.

Die Teilnahme an – durchgeführten – Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

§ 20 Studienberatung

- (1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.
- (2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.
- (3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom Bereich Bauingenieurwesen durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung des jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 (Übergangsbestimmungen)

§ 22 (Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credit Points
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Mathematik I	K120 SCH20	7													7
PM 02	Mathematik II			K180 SCH20	5											5
PM 03	Informatik	K120 SCH16	6													6
PM 04	Darstellende Geometrie/CAD			K120 SCH10	5											5
PM 05	Baustofftechnologie		3	K120	2											5
PM 06	Bauchemie und Baustoffkunde	K 120	4	-	2											6
PM 07	Baukonstruktion I			E40 -	4											4
PM 08	Baukonstruktion II					E100 -	6									6
PM 09	Bauphysik I	APL -	5													5
PM 10	Technische Mechanik I	K120 -	5													5
PM 11	Technische Mechanik II			K120 SCH30	7											7
PM 12	Hydromechanik					K120 SCH20	5									5
PM 13	Geotechnik I					K120 SCH20	5									5
PM 14	Vermessungskunde I			K120 SCH30	5											5
PM 15	Baurecht I					M20 -	5									5
PM 16	Tragwerkslehre/Mauerwerksbau					K120 E30	5									5
PM 17	Baustatik I						4	K180 SCH40	5							9

PM 18	Stahlbetonbau I								3	K180 E50	5						8
PM 19	Stahlbau I									K120 E30	6						6
PM 20	Holzbau I									K120 -	5						5
PM 21	Geotechnik II									K120 SCH20	5						5
PM 22	Siedlungswasserwirtschaft I + II									- SCH20	3	K120	4				7
PM 23	Wasserbau I									K120	5						5
PM 24	Verkehrsplanung I/Straßenbautechnik									K120 E50	5						5
PM 25	Straßen-/Schienenverkehrswesen I									- E50	3	K180 -	4				7
PM 26	Technisches Englisch									M30/K120 /APL	5						5
PM 27	Bauwirtschaft I									K120 SCH30	5						5
PM 28	Baubetrieb I									K180 E50	3	4					7
PM 29	Bauwirtschaft/Baubetrieb/Baurecht II									M25 -	4						4
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog										4						4
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog										4						4
WPM 03	Wahlpflichtmodul aus Katalog										4						4
WPM 04	Wahlpflichtmodul aus Katalog										4						4
	Integrierte Praxisphase 14 Wochen mit Kolloquium															20	20
	Bachelorthesis 7 Wochen einschl. Kolloquium															10	10
Σ Credit Points			30		30		30		30		31		29		30	210	

SCHxx	schriftliche Arbeit	APL	Alternative Prüfungsleistung, z.B. sonstige schriftliche Arbeit
Mxx	mündliche Prüfung	PV	Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise)
Kxx	Klausur, schriftliche Prüfung		Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten
Exx	Entwurfsprojekt		Die Zeiteinheiten hinter E und SCH entsprechen Stunden
CR	Credits		

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 16 CR erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Wahlpflichtmodul		CR
WPM I	Betontechnik I	4
WPM II	Stahlbetonbau II	4
WPM III	Holzbau II	4
WPM IV	Stahlbau II	4
WPM V	Geotechnik III	4
WPM VI	CAD im konstruktiven Ingenieurbau	4
WPM VII	Wasserbau II	4
WPM VIII	Abfallwirtschaft/Altlastensanierung	4
WPM IX	Ausschreibung/Vergabe/Abrechnung(AVA)	4
WPM X	Projektmanagement	4
WPM XI	Baukalkulation	4
WPM XII	Bauverfahrenstechnik im Spezialtiefbau	4
WPM XIII	CAD/Facilitymanagement	4
WPM XIV	Technischer Holzschutz	4
WPM XV	Verkehrsplanung II	4
WPM XVI	Baukonstruktion III/ Bauen im Bestand	4
WPM XVII	Bauphysik II	4
WPM XVIII	Vermessungskunde II	4

In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

Wahlpflichtmodule werden abgeschlossen, entweder:

mit einer mündlichen Prüfung M30,
einem Entwurf E50 oder
einer Klausur mit K120.

Zur speziellen Profilbildung ist eine der folgenden Kombinationen von Wahlpflichtfächern zu wählen:

WPM II, III, IV, V und/oder VI für das Profil Konstruktiver Ingenieurbau,
WPM VII, VIII, XV und/oder V für das Profil Wasser- und Verkehrswesen,
WPM IX, X, XI und/oder XII für das Profil Baubetrieb/Bauwirtschaft und
WPM I, XIV, XVI und/oder XVII für das Profil Bauen im Bestand.

Zur Profilbildung sind mindestens 12 CR aus den vorgeschlagenen Kombinationen erforderlich. Die anderen 4 CR sind dann aus dem Wahlpflichtfachkatalog frei wählbar.

Die WPM I bis WPM XVI dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Anlage 2 Studienplan

Grundlagenmodule		Studiensemester					
		1. Semester		2. Semester		3. Semester	
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR
		V/Ü/P		V/Ü/P		V/Ü/P	
PM01	Mathematik I	3/3/0	7				
PM02	Mathematik II			2/2/0	5		
PM03	Informatik	1/2/2	6				
PM04	Darstellende Geometrie/CAD			1/3/0	5		
PM05	Baustofftechnologie	2/1/0	3	0/0/1	2		
PM06	Baustoffchemie und Baustoffkunde	3/1/0	4	0/0/1	2		
PM07	Baukonstruktion I			2/2/0	4		
PM08	Baukonstruktion II					2/1/1	6
PM09	Bauphysik I	2/0/2	5				
PM10	Technische Mechanik I	2/2/0	5				
PM11	Technische Mechanik II			3/3/0	7		
PM12	Hydromechanik					2/1/1	5
PM13	Geotechnik I					2/1/1	5
PM14	Vermessungskunde I			2/2/0	5		
PM15	Baurecht I					4/0/0	5
PM16	Tragwerkslehre/Mauerwerksbau					2/2/0	5
PM17	Baustatik I					2/2/0	4
Σ Credit Points			30		30		30

Anwendungsorientierte Module		Studiensemester							
		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester	
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR
		V/Ü/P		V/Ü/P		V/Ü/P		V/Ü/P	
PM17	Baustatik I	2/2/0	5						
PM18	Stahlbetonbau I	2/1/0	3	2/2/0	5				
PM19	Stahlbau I	3/2/0	6						
PM20	Holzbau I			2/2/0	5				
PM21	Geotechnik II	2/2/0	5						
PM22	Siedlungswasserwirtschaft I + II	2/1/0	3	2/1/0	4				
PM23	Wasserbau I			2/2/0	5				
PM24	Verkehrsplanung I/ Straßenbautechnik			2/2/0	5				
PM25	Straßen-/Schienenverkehrswesen			2/1/0	3	2/1/0	4		
PM26	Technisches Englisch					0/4/0	5		
PM27	Bauwirtschaft I	2/2/0	5						
PM28	Baubetrieb I	2/1/0	3	2/1/0	4				
PM29	Bauwirtschaft/Baubetrieb/ Baurecht II					2/1/0	4		
Wahlpflichtmodule				Siehe Prüfungsordnung 16					
Praxisphase								14 Wochen	20
Bachelor-Thesis								7 Wochen	10
Σ Credit Points			30		31		29		30

V - Lehrvortrag

Ü - Übung

PM - Pflichtmodul

P - Praktikum

CR - Credits

SWS - Semesterwochenstunden

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 16 CR erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

Wahlpflichtmodul		CR
WPM I	Betontechnik I	4
WPM II	Stahlbetonbau II	4
WPM III	Holzbau II	4
WPM IV	Stahlbau II	4
WPM V	Geotechnik III	4
WPM VI	CAD im konstruktiven Ingenieurbau	4
WPM VII	Wasserbau II	4
WPM VIII	Abfallwirtschaft/Altlastensanierung	4
WPM IX	Ausschreibung/Vergabe/Abrechnung(AVA)	4
WPM X	Projektmanagement	4
WPM XI	Baukalkulation	4
WPM XII	Bauverfahrenstechnik im Spezialtiefbau	4
WPM XIII	CAD/Facilitymanagement	4
WPM XIV	Technischer Holzschutz	4
WPM XV	Verkehrsplanung II	4
WPM XVI	Baukonstruktion III/Bauen im Bestand	4
WPM XVII	Bauphysik II	4
WPM XVIII	Vermessungskunde II	4

In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

Zur speziellen Profilbildung ist eine der folgenden Kombinationen von Wahlpflichtfächern zu wählen:

WPM II, III, IV, V und/oder VI für das Profil Konstruktiver Ingenieurbau,
 WPM VII, VIII, XV und/oder V für das Profil Wasser- und Verkehrswesen,
 WPM IX, X, XI und/oder XII für das Profil Baubetrieb/Bauwirtschaft und
 WPM I, XIV, XVI und/oder XVII für das Profil Bauen im Bestand.

Zur Profilbildung sind mindestens 12 CR aus den vorgeschlagenen Kombinationen erforderlich. Die anderen 4 CR sind dann aus dem Wahlpflichtfachkatalog frei wählbar.

Anlage 3

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
«Nachname»
- 1.2 First Name:**
«Vorname»
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**
«GebDatum», «GebOrt»
- 1.4 Student ID Number or Code:**
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Engineering (B.Eng.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Civil Engineering
- 2.2 Main Field(s) of Study:**
Civil Engineering
- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences
- 2.4 Institution Administering Studies:**
[same]
- 2.5 Language of Instruction/Examination:**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

First degree (3,5 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3,5 years full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full time, 3,5 years

4.2 Program Requirements:

The Bachelors programme curriculum consists of two examination areas: compulsory subjects 1 – 29 and compulsory choice subjects I - XVI. In the Bachelors programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 210 credit points (CR) in total, including 10 CR credit points for the bachelor thesis and 20 CR for 14 weeks of industrial practice.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelor-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

Relative ECTS-Grade (in original language):

«RelNoteT»

The following rating scale was used:

- A The best 10%
- B The next 25%
- C The next 30%
- D The next 25%
- E The next 10%

To generate the comparative final grade, the cohorts of the last three years were used.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The B.Eng. degree and a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as a described in the section „Examinations and Grading“) qualifies graduates for admission to a Masters programme in civil engineering.

5.2 Professional Status:

The B.Eng. degree qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Civil engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.bau.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelors Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

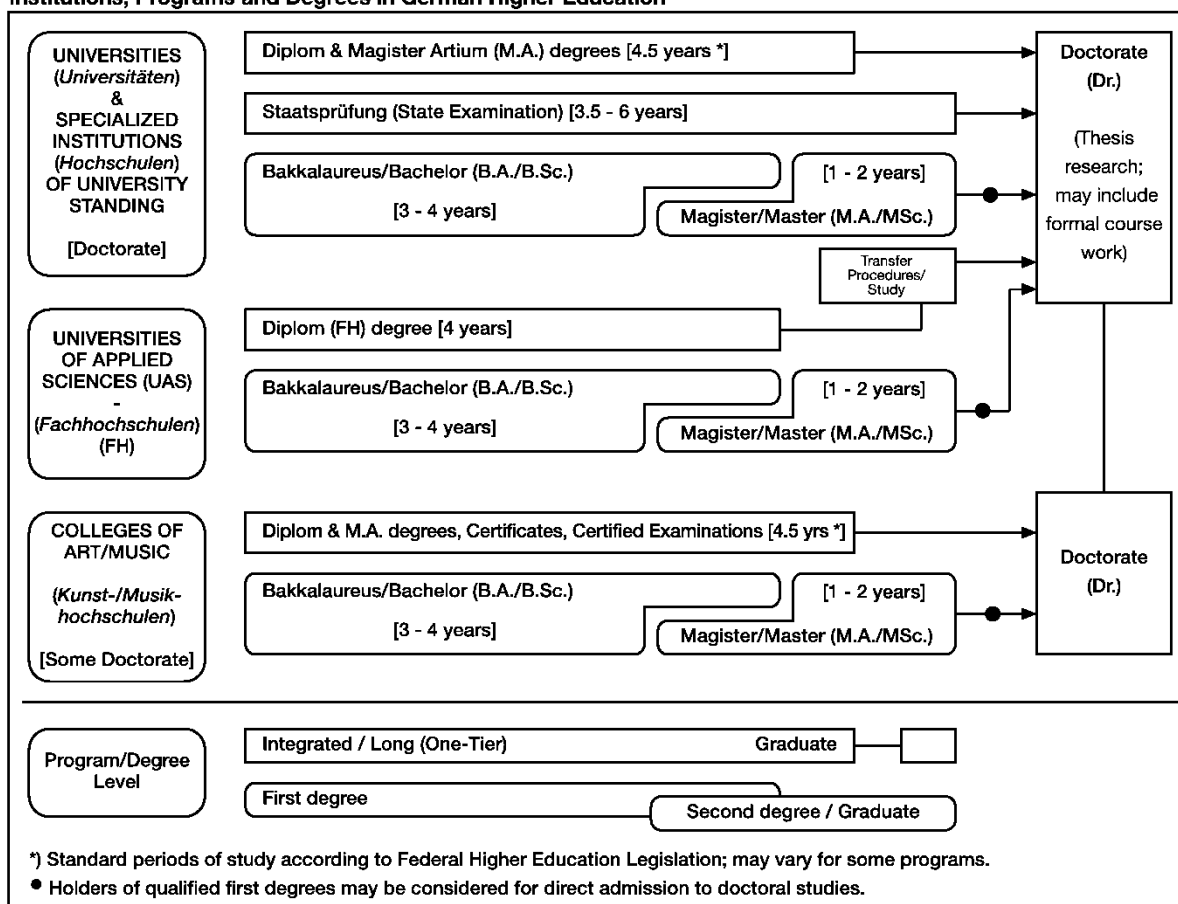
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 4

Praktikumsordnung

§ 1 Grundsätzliches

(1) Im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar ist ein Praktikum in Form einer praktischen, hochschulgelenkten Praxisphase eingeordnet. Sie findet im Anschluss an das sechste Fachsemester statt und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die praktische Studienphase des einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.

(3) Während einer praktischen Studienphase kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 2 Ziele

(1) In der berufspraktischen Studienphase soll der Studierende ingenieurpraktische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Baubetriebes erwerben.

(2) Der Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.

(3) Die praktische Ausbildung kann in folgenden Bereichen erfolgen:

1. Bauplanung,
2. Bauvorbereitung,
3. Baudurchführung.

Dazu gehören vorzugsweise Tätigkeiten im Entwurf, in Statik und Konstruktion, in der Arbeitsvorbereitung, in der Kalkulation, in der Bauausführung und Bauforschung.

§ 3 Dauer und Bewertung der praktischen Studienphase

(1) Die praktische Studienphase gliedert sich in praktische Ausbildung und ein Abschlusskolloquium. Es umfasst eine Gesamtdauer von 14 Wochen.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst 14 Wochen Tätigkeiten im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann dem Studierenden an höchstens drei Arbeitstagen während einer Praxisphase Arbeitsbefreiung gewähren. Der Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.

(3) Das Abschlusskolloquium über Themen aus dem Tätigkeitsfeld während der Praxisphase wird direkt nach Beendigung der Praxisphase mit Abgabe des Praktikumsberichtes abgehalten.

(4) Die Praxisphase wird anhand der Bewertung durch den Betrieb, des Berichts und des Abschlusskolloquiums benotet.

§ 4 Zulassung

Zur praktischen Studienphase werden auf Antrag die Studierenden zugelassen, die die zur Teilnahme erforderlichen 120 CR erworben haben. Siehe hierzu die Prüfungsordnung. Über die vorzeitige Zulassung zur praktischen Studienphase in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktische Studienphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der einzelne Studierende schließt vor Beginn seiner Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch den Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. des vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden benannten, betreuenden Professors einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a) den Studierenden für die Dauer der berufspraktischen Studienphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
- b) dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
- c) dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
- d) einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen.

2. Die Verpflichtung des Studierenden:

- a) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Status des Studierenden an der Praxisstelle

Während der praktischen Studienphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Studierende an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist der Studierende an die Ordnungen seiner Praxisstelle gebunden.

§ 7 Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung der berufspraktischen Studienphase und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Hochschule Wismar sind vom Studierenden abzuleisten bzw. dem Prüfungsausschuss vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag spätestens zum Beginn der Praxisphase,
2. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 3 Pkt. 1,
3. schriftliche Berichte gemäß § 5 Pkt. 2 d,
4. hochschulöffentliches Abschlusskolloquium gemäß § 3 Abs. 1 und 3.

(2) Für Studierende, die ihre berufspraktischen Studien im Ausland durchführen, gelten entsprechend Sonderregelungen.

§ 8 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Studierende, die eine fachbezogene Tätigkeit von mindestens ein Jahr im Bereich Bauwesen nachweisen, kann diese auf Antrag als berufspraktische Studienphase anerkannt werden. Über die Anrechnung und Benotung entscheidet in jedem Fall der Prüfungsausschuss.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Praxisphase kann, soweit ausreichende Praxisstellen für einen Jahrgang nicht zur Verfügung stehen, mit Genehmigung des Bildungsministeriums durch gleichwertige Praxisobjekte an der Hochschule Wismar teilweise ersetzt werden. Über die Frage, ob eine solche Genehmigung eingeholt werden soll, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Betreuung der Studierenden/Qualitätssicherung

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit dem Studierenden einen Professor als Betreuer.

(2) Die Aufgaben des Betreuers sind:

1. Die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
2. der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden, jeder Studierende sollte im Rahmen der Möglichkeiten einmal in der Praxisphase besucht werden,
3. die Überprüfung des von den Studierenden vorzulegenden Berichts,
4. die Unterstützung der Hochschule in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen,
5. die Abnahme des Abschlusskolloquiums und die Benotung der Praxisphase.

(3) Die Praxisphase soll vom Studierenden innerhalb der ersten sechs Wochen im Sinne einer Qualitätssicherung bewertet werden. Dazu erhält der Studierende vom Betreuer einen entsprechenden Fragebogen.

Name Vorname

Datum

Heimatanschrift

.....

Matrikel-Nr.

An den Prüfungsausschuss

für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für
Ingenieurwissenschaften
der Hochschule Wismar

**Antrag auf Zulassung zur
Praxisphase
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen**

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Praxisphase gemäß Prüfungsordnung und
Ordnung für die Praxisphase

Ich beabsichtige, in der Zeit vom bis

bei der Firma

.....

in

meine Praxisphase zu absolvieren.

Als Hochschulbetreuer schlage ich Herrn/Frau vor.

.....
Unterschrift Studierender

Zustimmung des Betreuers:
Unterschrift Datum

Zulassung durch den Prüfungsausschuss: Die Zulassung zur Praxisphase wird erteilt.

.....
Unterschrift Datum

Ausbildungsvertrag für die praktische Studienphase

zwischen

Firma/Behörde:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Praxisstelle genannt

und

Herrn/Frau Matrikel-Nr.:

geb. am: in:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Studierender genannt

wird nachstehender Vertrag einer praktischen Studienphase geschlossen, das für das Studium an der

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
PF 1210
23952 Wismar

im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften erforderlich ist.

§ 1

Art und Dauer der Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung wird in der o. g. Praxisstelle als Praxisphase durchgeführt und dauert 14 Wochen. Die ersten 6 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.
- (3) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, der Studierende bleibt während der Praxisphase Mitglied der Hochschule.
- (4) Die Ordnung für die praktische Studienphase des o.g. Studiengangs ist Bestandteil dieses Vertrages. § 19 des Berufsbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. den Studierenden während der Praxisphase entsprechend der Ordnung der berufspraktischen Phase zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,

2. einen Beauftragten zu benennen, den in allen die Praxisphase betreffenden Fragen mit der Hochschule Wismar zusammenarbeitet,
3. den Studierenden für Veranstaltungen der Hochschule Wismar im Rahmen der Praxisphase freizustellen,
4. die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen,
5. dem Vertreter der Hochschule Wismar die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
6. der Hochschule ggf. vor einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben,
7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem Studierenden schriftlich einen Tätigkeitsnachweis und ein Zeugnis auszustellen.

§ 3 Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich:

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Berichte sorgfältig und termingerecht anzufertigen und nach jedem Abschnitt der Ausbildung dem Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle vorzulegen,
5. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag muss von der Hochschule Wismar anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gemäß der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind
- (2) Während der Probezeit von 6 Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:
 1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. vom Studierenden mit der Frist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 539 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Der Studierende ist während der Praxisphase in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

(4) Der Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6
Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die monatliche Vergütung beträgt brutto €. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 7
Regelung der Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule Wismar zu versuchen.

§ 8
Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studierenden und der Hochschule Wismar unterzeichnet. Es ist die Aufgabe des Studierenden, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 9
Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Hochschule Wismar benennt Herrn/Frau als fachlichen Betreuer.

(2) Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau als Beauftragten für die Ausbildung des Studierenden.

Beauftragter der Praxisstelle:

Datum:

.....
(für die Praxisstelle)

.....
Studierender

Dieser Vertrag wurde von der Hochschule Wismar anerkannt:

Datum:

.....
(für die Hochschule)

**Anerkennung
der praktischen Studienphase**

Name: Vorname: Matrikel.-Nr.:

hat im-Semester 20.... die berufspraktische Studienphase
entsprechend den gültigen Richtlinien abgeleistet.

Bestätigung durch den betreuenden
Hochschullehrer

- | | | |
|---|-----------------------|-------|
| 1. Abgabe einer Kopie des Vertrages
mit dem Betrieb |
Signum | Datum |
| 2. Vorlage einer Einschätzung des Betriebes
über die Dauer, Inhalt und Erfolg der
praktischen Tätigkeit |
Signum | Datum |
| 3. Vorlage des Praktikumsberichtes
(vom Betrieb sachlich richtig geprüft) |
Signum | Datum |
| 4. Nachweis Abschlusskolloquium |
Signum | Datum |
| 5. Note: |
Unterschrift | Datum |

Urschriftliche Übergabe an das Dezernat II/Prüfungsamt am